

Titel:

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Zwangsvollstreckung einer Forderung

Normenkette:

VwZVG Art. 17, Art. 23 Abs. 1 Nr. 1, Art. 26 Abs. 5, Art. 27 Abs. 1

Leitsätze:

1. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 19 ff. VwZG und Art. 23 ff. VwZVG. Bei der Vollstreckung von Verwaltungskaten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, müssen insbesondere die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen gem. Art. 23 VwZVG gegeben sein. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

2. Art. 17 Abs. 1 VwZVG findet auf Prüfungsgebühren der Handwerkskammer keine Anwendung. (Rn. 27) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anfechtungsklage, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Prüfungsgebühren, Vollstreckungsvoraussetzungen, Zustellung, Leistungsbescheid, Prüfungsgebühr, Forderung, Pfändung

Fundstelle:

BeckRS 2020, 21016

Tenor

I. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Beklagten vom 7. Oktober 2019 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Aufhebung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit der die Beklagte das Konto des Klägers bei der Sparkasse ... als Drittschuldnerin gepfändet und die Einziehung der gepfändeten Forderung angeordnet hat.

2

1. Der Kläger beantragte am 29. Oktober 2013 die Zulassung zur Fortbildungsprüfung „Geprüfte/r Bestatter/in“ bei der Handwerkskammer für Unterfranken (nachfolgend: Beklagte). Die Zulassung wurde ihm mit Schreiben vom 18. November 2013 bestätigt. Es folgten mehrere erfolglose Versuche des Klägers die Prüfung abzulegen.

3

An den Kläger wurde ein Gebührenbescheid vom 6. September 2016 (Rechnungs-Nr.: ...) in Höhe von 675,00 EUR gemäß der Gebührenordnung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis und den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Handwerkskammer für U. versandt. Weder auf den Gebührenbescheid noch auf die Zahlungserinnerung vom 28. Oktober 2016 erfolgte eine Reaktion des Klägers, sodass mit Schreiben vom 29. November 2016 eine Mahnung an den Kläger versandt wurde. Damit erhöhte sich der Gebührenbescheid um Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR.

4

Daraufhin meldete sich der Kläger bei der Beklagten per E-Mail. Er nahm Bezug auf die Mahnung vom 29. November 2016 und wies darauf hin, dass er „die geforderten 680 EUR nicht auf einmal zahlen“ könne und bat darum, ob es möglich sei, den Betrag zu stunden. Das Angebot der Beklagten vom 5. Dezember 2016,

in monatlichen Raten in Höhe von 50,00 EUR den Betrag zu bezahlen, lehnte der Kläger ab mit der Begründung, wofür er zahlen solle, er habe noch keine Leistung bekommen und werde erst nach allen Prüfungen zahlen.

5

Da in der Folgezeit keine Zahlungen eingingen, erstellte die Beklagte für den Kläger ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis vom 8. November 2018 über 697,56 EUR, bestehend aus der Hauptforderung in Höhe von 675,00 EUR, Mahngebühren in Höhe von 15,00 EUR sowie der Zustellungsgebühr in Höhe von 7,56 EUR. Das Ausstandsverzeichnis wurde dem Kläger am 10. November 2018 zugestellt. Der Kläger wandte sich per E-Mail vom 11. November 2018 an die Beklagte und erbat Ratenzahlung, welche ihm von der Beklagten gewährt wurde. Zahlungen gingen jedoch nicht ein.

6

Am 1. Juli 2019 erteilte die Beklagte hinsichtlich der Forderung i.H.v. 697,56 EUR den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts ... zur Einholung von Auskünften Dritter gemäß § 802 Abs. 1 ZPO. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 teilte der Gerichtsvollzieher mit, dass der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt ferngeblieben sei. Die Kosten für das Vollstreckungsverfahren wurden auf 89,81 EUR beziffert.

7

Die Beklagte erließ am 7. Oktober 2019 für öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von insgesamt 800,59 EUR aufgrund von Art. 26 VwZVG i.V.m. §§ 828 ff. ZPO einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an die Drittschuldnerin (Sparkasse ...) betreffend die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Klägers gegen die Drittschuldnerin aus allen Spar- und Girokonten.

8

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2019 erkannte die Drittschuldnerin die Forderung an.

9

Mit Schreiben vom 6. November 2019 wandte sich der Kläger mit einem „Widerspruch“ an die Beklagte. Er habe den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss am 5. November 2019 erhalten, jedoch stimme das alles nicht, da die Kosten vom Arbeitsamt als Weiterbildungsmaßnahme übernommen worden seien. Er habe keinerlei Bescheinigungen über die Maßnahme von der Beklagten erhalten, ebenso wenig eine Gebührenliste.

10

Mit Schreiben vom 8. November 2019 wies die Beklagte den Kläger darauf hin, dass sich der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf den Gebührenbescheid vom 6. September 2016 beziehe; der Kläger habe die Ratenzahlungsvereinbarungen vom 12. November 2018 nicht eingehalten, daher sei der Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung der Forderung beauftragt worden. Den angesetzten Termin habe der Kläger nicht wahrgenommen, sodass am 7. Oktober 2019 der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an die Sparkasse ... ergangen sei.

11

2. Der Kläger erhob am 6. November 2019 Klage gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 7. Oktober 2019. Mit weiterem Schriftsatz vom 6. Dezember 2019 beantragte er, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss aufzuheben.

12

Zur Begründung führte er aus, dass er zwar die Prüfung gemacht habe, aber die Gebühr über das Arbeitsamt abgerechnet werden sollte. Die Beklagte wolle Gebühren, obwohl er keine Kostenaufstellung bekommen und auch keine Leistung erhalten habe. Daher sei die Verfügung aufzuheben.

13

Die Beklagte beantragte,
die Klage abzuweisen.

14

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Klage sei unbegründet, denn die Forderung bestehe zu Recht und da mehrere Versuche des Klägers gescheitert seien, die Forderung zu begleichen, sei nun im Wege der

Zwangsvollstreckung die Forderung beizutreiben. Am 6. September 2016 sei der Gebührenbescheid für die Fortbildungsprüfung des Klägers ergangen, nach einer Zahlungserinnerung sei am 29. November 2016 die Mahnung ausgestellt worden. Daraufhin hätten einige erfolglose Versuche der Ratenzahlung gefolgt. Am 8. November 2018 sei dem Kläger die Ankündigung der Vollstreckung zugeschickt worden. Die Vollstreckungsversuche des beauftragten Gerichtsvollziehers seien ohne Erfolg gewesen. Der Gebührenbescheid sei zusammen mit der Einladung zur Prüfung am 6. September 2016 mit einfachem Brief zugestellt worden, was aus Sicht der Beklagten nach Art. 17 VwZVG ausreiche.

15

Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Beklagte, dass sich die Forderung i.H.v. 800,59 EUR aus folgenden Beträgen zusammensetze: Gebührenschild i.H.v. 675,00 EUR, Mahngebühren i.H.v. 20,00 EUR, Vollstreckungskosten i.H.v. 89,81 EUR und Zustellungskosten i.H.v. 15,78 EUR. Die Mahngebühren setzten sich zusammen aus je 5,00 EUR für je eine Mahnung in 2016 und in 2018 und jeweils 5,00 EUR für zwei Pfändungs- und Überweisungsverfügungen.

16

3. Am 19. Juni 2020 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

17

Mit Erklärung vom 6. bzw. 7. Juli 2020 erklärten sich die Beteiligten mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

18

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

19

Über die Klage konnte ohne die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Beteiligten ihr Einverständnis hiermit erklärt haben, § 101 Abs. 2 VwGO.

20

Für Rechtsbehelfe, die sich wie im vorliegenden Fall gegen die Vollstreckungsmaßnahmen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richten, ist gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 7 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

21

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der angefochtene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 7. Oktober 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Denn die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nicht vor.

22

1. Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VwZVG gilt Art. 26 VwZVG für juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechend, soweit sie Verwaltungsakte erlassen können und zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt sind. Die Beklagte ist eine in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierte Selbstverwaltungseinrichtung, § 90 Abs. 1 HwO. Gemäß § 113 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 HwO kann die Handwerkskammer für ihre Amtshandlungen und die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren erheben, für deren Beitreibung landesrechtliche Vorschriften gelten. Gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 26 Abs. 5 VwZVG kann die Beklagte demnach Geldforderungen und andere Vermögensrechte, die nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, selbst pfänden und einziehen, wenn Schuldner und Drittschuldner ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in Bayern haben. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) finden mit Ausnahme der §§ 883 bis 898 ZPO entsprechende Anwendung (Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG). Die Pfändung einer Geldforderung ist nach Art. 26 Abs. 7 Satz 1 VwZVG i.V.m. §§ 829, 835 ZPO mittels eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zulässig.

23

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ist das Vorliegen der allgemeinen und besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 19 ff. und Art. 23 ff. VwZVG. Bei der Vollstreckung von Verwaltungskaten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird, müssen insbesondere die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen gemäß Art. 23 VwZVG gegeben sein.

24

2. Vorliegend hat die Beklagte die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 23 Abs. 1 VwZVG nicht gewährt.

25

Nach Art. 23 Abs. 1 VwZVG kann ein Verwaltungsakt, mit dem eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird (Leistungsbescheid) vollstreckt werden, wenn er dem Leistungspflichtigen zugestellt ist (Nr. 1), die Forderung fällig ist (Nr. 2) und der Leistungspflichtige von der Anordnungsbehörde oder von der für sie zuständigen Kasse oder Zahlstelle nach Eintritt der Fälligkeit durch verschlossenen Brief, durch Nachnahme oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung ergebnislos dazu aufgefordert worden ist, innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens einer Woche zu leisten (Mahnung; Nr. 3).

26

Vorliegend fehlt es an einer förmlichen Zustellung des zu vollstreckenden Leistungsbescheides (Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG). Ungeachtet dessen ist vorliegend fraglich, ob der Kläger den Gebührenbescheid vom 6. September 2016 überhaupt erhalten hat.

27

2.1. Entgegen Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG wurde der Gebührenbescheid vom 6. September 2016, mit dem der Kläger zur Zahlung der Prüfungsgebühr der Prüfung zum Bestatter i.H.v. 675,00 EUR aufgefordert wurde, nicht nach der in den Zustellungsvorschriften bestimmten Form bekanntgegeben (Art. 2 Abs. 1 VwZVG). Die Übersendung des Gebührenbescheides als einfacher Brief genügte den Anforderungen an ein förmliches Zustellungsverfahren nicht. Der Gebührenbescheid war dem Kläger aufgrund der zwingenden Vorschrift des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 5 VwZVG zuzustellen, wobei die Arten der Zustellung im Zweiten Abschnitt des VwZVG (Art. 2 bis 6 VwZVG) abschließend geregelt sind. Zwar kann gemäß Art. 17 Abs. 1 VwZVG die Zustellung von schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren sowie bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen ergehen, dadurch ersetzt werden, dass der Bescheid dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird. Diese Vorschrift findet im vorliegenden Fall jedoch keine Anwendung, da die von der Beklagten geltend gemachten Prüfungsgebühren nicht dem Begriff der öffentlichen Abgaben unterfallen. Hierunter sind Kosten zu verstehen, die ein Hoheitsträger zur Deckung seines Finanzbedarfs kraft seines Hoheitsrechts verlangt, also vor allem Steuern, Gebühren und Beiträge im Sinne der Abgabenordnung. Dies trifft auf die von der Beklagten geforderten Prüfungsgebühren jedoch nicht zu, da diese nicht unmittelbar der Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs dienen. Als öffentliche Abgaben können nur solche Geldforderungen angesehen werden, welche eine Finanzierungsfunktion für hoheitliche Aufgaben erfüllen. Ungeachtet dessen, ob sie mit oder ohne konkrete Zweckbindung erhoben werden, müssen sie dafür bestimmt sein, den Finanzbedarf des Trägers hoheitlicher Verwaltung zu stillen und damit zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung seiner Aufgaben dienen.

28

Rechtsgrundlage der streitgegenständlichen Kostenforderung ist vorliegend § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Beklagten vom 18. Januar 2008 (nachfolgend: GebO), welche auf Grundlage von § 113 Abs. 4 HwO erlassene wurde. Nach dieser Vorschrift erhebt die Beklagte für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten nach Maßgabe des zugehörigen Gebührenverzeichnisses. Ausweislich Abschnitt B.V. des Gebührenverzeichnisses der Beklagten vom 16. September 2016 werden für Fortbildungsprüfungen nach der HwO und dem Berufsbildungsgesetz Gebühren von 100,00 bis 800,00 EUR festgesetzt. Das Entstehen der Prüfungsgebühren richtet sich nach der jeweiligen Nachfrage nach den Lehrgängen und ist für die Beklagte weder voraussehbar noch bei der Finanzplanung kalkulierbar. Da sie sich auf den Eingang dieser Kosten nicht verlassen kann, erschließt sie sich mit ihrer Hilfe schon daher keine Einnahmequelle, die es ihr ermöglichen würde, ihre eigenen Aufgaben voll oder jedenfalls teilweise zu decken. Dass Prüfungsgebühren nicht der Deckung des Finanzbedarfs der Beklagten dienen können, ergibt sich auch daraus, dass sie gerade zu diesem Zweck anderweitig zur Erhebung von Beiträgen i.S.d. § 113 Abs. 1 und Abs. 2 HwO ermächtigt wird. Die mit dem

Gebührenbescheid vom 6. September 2016 geforderten Prüfungsgebühren sind daher nicht als öffentliche Abgaben zu qualifizieren.

29

Abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich der Ausnahmegvorschrift des Art. 17 VwZVG vorliegend nicht eröffnet ist, sind jedenfalls die Anforderungen des Art. 17 Abs. 4 VwZVG nicht eingehalten worden. Aus den vorgelegten Verfahrensakten der Beklagten lässt sich nicht ersehen, dass der Gebührenbescheid zur Post gegeben oder in sonstiger Weise zugestellt worden wäre. Der in der Akte befindliche Gebührenbescheid trägt entgegen den klaren Vorgaben des Art. 17 Abs. 4 VwZVG keinen Versendevermerk bzw. einen Vermerk über die Aufgabe zur Post. Eine Sammeliste für die Zustellung maschinell erstellter Bescheide lässt sich den Verfahrensakten ebenso wenig entnehmen wie sonstige Nachweise über eine erfolgte Zustellung an den Kläger.

30

2.2. Ungeachtet dessen lässt sich jedenfalls die behauptete Zustellung des Gebührenbescheids nicht nachweisen, so dass es an der in Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG geforderten Zustellung fehlt. Losgelöst von der Frage der ordnungsgemäßen Zustellung des Gebührenbescheids greift jedenfalls nicht die Zustellungsfiktion des Art. 9 VwZVG ein, da von einem tatsächlichen Zugang des Bescheids beim Kläger nicht ausgegangen werden kann.

31

Gemäß Art. 9 VwZVG gilt ein Dokument, dessen formgerechte Zustellung sich nicht nachweisen lässt oder das unter Verletzung zwingender Zustellungs Vorschriften zugeworfen ist, als in dem Zeitpunkt zugestellt, in dem es dem Empfangsberechtigten tatsächlich zugeworfen ist.

32

Der Nachweis des tatsächlichen Zugangs, den nach allgemeinen Grundsätzen die Behörde zu führen hat (Giehl, Verwaltungsverfahren in Bayern, Anm. IV.2. zu Art. 9 VwZVG; Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern, Anm. 6 zu Art. 9 VwZVG), kann vorliegend nicht geführt werden. Insbesondere wird er nicht dadurch erbracht, dass sich der Kläger mit E-Mail vom 4. Dezember 2016 an die Beklagte wandte und eine Stundung erbat. Denn der Kläger bezieht sich in seiner E-Mail ausdrücklich auf die Mahnung vom 29. November 2016 mit der aufgrund der Mahngebühr i.H.v. 5,00 EUR bereits erhöhten Gesamtsumme von 680,00 EUR und nennt im Betreff die entsprechende Debitoren-Nummer aus der Mahnung. Damit kann darin kein konkludentes Eingeständnis gesehen werden, dass der Prüfungsgebührenbescheid vom 6. September 2016, der unter einer anderen Rechnungs-Nummer lief, dem Kläger zugeworfen wäre. Als Reaktion auf den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 7. Oktober 2019 äußerte der Kläger gegenüber der Beklagten in seinem Schreiben vom 6. November 2019, dass er nicht verstehe, warum die Beklagte von ihm Geld verlange, da die Kosten für die Prüfung vom Arbeitsamt übernommen würden; ihm sei keine Gebührenaufstellung vorgelegt worden. Auch in der Klagebegründung ließ sich der Kläger dahingehend ein, dass die Prüfungsgebühr über das Arbeitsamt abgerechnet werden solle und die Beklagte ihm dies bestätigt habe. Insgesamt lässt sich daher aus den Äußerungen und dem Verhalten des Klägers nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass ihm der Gebührenbescheid vom 6. September 2016 jemals zugeworfen ist.

33

Nachdem der Nachweis eines tatsächlichen Bescheidszugangs bei der Beklagten liegt, wurde dieser nicht erbracht.

34

2.3 Da die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen nach Art. 23 Abs. 1 VwZVG damit nicht vorlagen, war der angefochtene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 7. Oktober 2019 schon aus diesem Grund aufzuheben.

35

Folglich kommt es auch nicht mehr darauf an, dass die mit 20,00 EUR angesetzten Mahngebühren zu Unrecht verlangt worden waren. Lediglich der Vollständigkeit halber sei ausgeführt, dass in den Akten eine einzige Mahnung (vom 29.11.2016) belegt ist, für die eine Mahngebühr i.H.v. 5,00 EUR (vgl. Ziffer A.V.3. des Gebührenverzeichnisses der Beklagten) hat angesetzt werden können. Weitere Mahnungen, wie die von der Beklagten im Jahr 2018 unsubstantiiert behauptet, liegen nicht vor. Soweit für zwei Pfändungs- und

Überweisungsbeschlüsse ebenfalls je eine Mahngebühr von der Beklagten angesetzt worden ist, war dies ebenfalls rechtswidrig. Denn bei einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss handelt es sich keinesfalls um eine Mahnung, da eine solche stets nur eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner selbst sein kann.

36

3. Der Klage war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO vollumfänglich stattzugeben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.